

Wiedereingliederungsteilzeitgesetz – gilt ab 1. Juli 2017

Wer einen längeren Krankenstand hinter sich hat, kann diese besondere Form der Teilzeit in Anspruch nehmen. Als längerer Krankenstand wurde eine Zeit von mindestens 6 Wochen definiert.

Der gefürchtete „Teilkrankenstand“ wurde nicht eingeführt! Man muss gesundgeschrieben werden und sämtliche Tätigkeiten des Arbeitsverhältnisses ausüben können.

Das Case-Management der Krankenkasse erstellt einen sogenannten Wiedereingliederungsplan, da viele ArbeitnehmerInnen mit dem Wiedereinstieg in den Vollzeitjob nach ihrem (längeren) Krankenstand überfordert sind.

Allerdings ist die Wiedereingliederungsteilzeit von der **schriftlichen Vereinbarung** mit dem Arbeitgeber abhängig. Daher hat man somit keinen Anspruch darauf, es ist **für beide Seiten freiwillig**.

Jedoch ist das Modell aufgrund der Kostenersparnis auch für die Arbeitgeber attraktiv, es wird sogar von der Wirtschaftskammer als win-win-Situation bezeichnet (<https://www.wko.at/site/Erfolge/Wiedereingliederungsteilzeitgesetz.html>).

Bei Zustimmung vom Arbeitgeber kann die **Arbeitszeit um ein Viertel bis zur Hälfte reduziert** werden.

Als finanziellen Ausgleich bekommt man **Wiedereingliederungsgeld** von der Krankenkasse. Die Höhe entspricht dem erhöhten Krankengeld (60 % der Bemessungsgrundlage) im Ausmaß der reduzierten Stunden.

Diese Teilzeit kann für einen Zeitraum von **1 - 6 Monaten** vereinbart werden. Eine Verlängerung auf 9 Monate ist bei Bedarf möglich.

Die entsprechende arbeitsrechtliche Bestimmung ist **§ 13a AVRAG** zu finden.

Das gesamte Wiedereingliederungsteilzeitgesetz findet man hier:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2017_I_30/BGBLA_2017_I_30.pdf

Trotzdem lautet die Devise: „G’sund bleiben“ – in diesem Sinne wünschen wir einen schönen und erholsamen Urlaub!

Rückfragehinweis:

vida Frauen >>> Tel.: 01-53 444/DW 79 031 >>> frauen@vida.at